

# RS OGH 1977/7/12 3Ob16/77 (3Ob17/77)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1977

## Norm

ABGB §309

## Rechtssatz

Für die Begründung einer gemeinsamen Gewahrsame der Mutter und der Tochter an den Haushaltsgegenständen in der Wohnung der Mutter genügt es nicht, daß die verheiratete Tochter, die im selben Ort eine eingerichtete Wohnung besitzt, mit ihrer Familie überwiegend in der Wohnung ihrer Mutter wohnt und die Haushaltsgeräte der Mutter benutzt, diese aber jeweils befragt, ob sie diese Gegenstände benutzen dürfe.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 16/77

Entscheidungstext OGH 12.07.1977 3 Ob 16/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0010116

## Dokumentnummer

JJR\_19770712\_OGH0002\_0030OB00016\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)